
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.07.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	04.08.1999
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Oder vom 28. Juli 1994 teilweise aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Entgeltbescheid vom 5. November 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 1993 die Nebenbestimmung beizufügen, daß die Feststellungen über die tatsächlichen Voraussetzungen einer Beitragsbemessungsgrenze nicht bindend sind, soweit der Rentenversicherungsträger den Wert einer SGB VI-Rente des Klägers für Bezugszeiten vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 bis zur gesetzlichen Neuregelung des § 6 Abs 2 und 3 AA-G idF des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes feststellt. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Der Beklagte hat dem Kläger vier Fünftel der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits vor den Sozialgerichten zu erstatten; im übrigen sind Kosten des Verfahrens vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Rechtmäßigkeit von Feststellungen über die tatsächlichen

Voraussetzungen besonderer Beitragsbemessungsgrenzen iS von Â§ 6 Abs 2 des Anspruchs- und AnwartschaftsberfÃ¼hrungsgesetzes (AAÃG) in einem sog Entgeltbescheid iS von Â§ 8 Abs 3 AAÃG.

Der 1929 geborene KlÃ¤ger trat am 15. August 1950 als Wachtmeister in die Deutsche Volkspolizei der DDR ein, wurde am 21. Dezember 1951 zum Offizier befÃ¶rdert und schied zum 31. Januar 1990 im Rang eines Oberstleutnants aus. Das Ministerium des Innern (Mdi) der DDR gewÃ¤hrte ihm gemÃÃ seiner â nicht verÃ¶ffentlichten â Versorgungsordnung (Ordnung Nr 11/72) eine Invalidenvollrente ab Februar 1990 in HÃ¶he von 1.823,00 M der DDR. Dieser Betrag wurde ab 1. Juli 1990 auf die DM aufgewertet und vom beklagten Land ungeachtet der "gesetzesunmittelbaren" HÃ¶chstbetragsbegrenzung auf 1.500,00 DM durch Â§ 23 Abs 2 des Rentenangleichungsgesetzes der DDR vom 28. Juni 1990 (GBI I Nr 38 S 495, ber S 1457) in alter HÃ¶he weitergezahlt. Die Rente wurde zum 31. Dezember 1991 kraft Gesetzes in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets (in gesetzmÃÃiger HÃ¶he) Ã¼berfÃ¼hrt und ab 1. Januar 1992 durch ein Recht auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nach dem SGB VI ersetzt, das gegen die beigeladene BfA gerichtet war. Diese setzte den "weiterzuzahlenden Betrag" â in AnknÃ¼pfung an den vom beklagten Land mitgeteilten Zahlbetrag â mit 1.947,69 DM fest (1.823,00 DM plus 6,84 vH).

Das beklagte Land stellte als regional zustÃ¤ndiger Funktionsnachfolger der Volkspolizeiverwaltung der DDR und als VersorgungstrÃ¤ger iS von Â§ 8 Abs 4 Nr 2 AAÃG die vom KlÃ¤ger im Sonderversorgungssystem der AngehÃ¶rigen der Deutschen Volkspolizei ua (Anlage 2 Nr 2 AAÃG) zurÃ¼ckgelegten Zeiten, welche (als sog ZugehÃ¶rigkeitszeiten) gemÃÃ Â§ 5 AAÃG als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI gelten, ferner die in diesen ZeitrÃ¤umen tatsÃ¤chlich bezogenen Bruttoarbeitsentgelte und auÃerdem die ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zu einem Personenkreis fest, fÃ¼r den die besonderen Beitragsbemessungsgrenzen nach Â§ 6 Abs 2 und 3 AAÃG idF des Rentenberleitung-ErgÃ¤nzungsgesetzes (RÃ¼-ErgG) vom 24. Juni 1993 ([BGBl I 1038](#)) gemÃÃ den Anlagen 4, 5 und 8 zum AAÃG Geltung beanspruchen.

Als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Sonderversorgungssystem des Mdi der DDR waren die Zeiten vom 15. August 1950 bis zum 31. Januar 1990 ausgewiesen; ferner waren die in diesen Zeiten kalenderjÃ¤hrlich erzielten Bruttoarbeitsentgelte mitgeteilt; schlieÃlich waren unter der Bezeichnung "Entgelte nach AAÃG" die Arbeitsentgelte angegeben, die im Falle einer Anwendung der besonderen Beitragsbemessungsgrenzen fÃ¼r die Jahre 1953 bis 1989 je Kalenderjahr gemÃÃ den genannten Anlagen zum AAÃG spÃ¤ter fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger als "versicherte Arbeitsentgelte" rechtserheblich werden konnten. Bei diesen "Entgelten nach AAÃG" waren in den Jahren 1953 bis 1960 sowie 1966 bis 1989 jeweils der Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet mitgeteilt, fÃ¼r den Zeitraum von 1961 bis 1965 war jeweils ein Betrag festgesetzt, der zwischen dem Durchschnittsverdienst (Anlage 5 AAÃG) und dem 1,4fachen des Durchschnittsverdienstes (Anlage 4 AAÃG) lag.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt/Oder

am 28. Juli 1994 änderte das beklagte Land einige Feststellungen: Die Zugehörigkeitszeit begann jetzt erst ab 21. Dezember 1951 (Ernennung zum Offizier), ferner wurde auch für das Jahr 1952 als "Entgelt nach AAAG" nunmehr nur noch das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet mitgeteilt. Der Kläger hat beantragt, den Bescheid vom 5. November 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 1993 und den Bescheid vom 28. Juli 1994 abzuändern, soweit dadurch die jeweiligen tatsächlichen Arbeitsentgelte auf Beträge unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze des § 6 Abs 1 AAAG begrenzt werden. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 28. Juli 1994 abgewiesen.

Der Kläger hat die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt, die Richtigkeit der Anwendung des AAAG durch den Beklagten nicht beanstandet, jedoch die Verfassungswidrigkeit der besonderen Beitragsbemessungsgrenzen nach § 6 Abs 2 und 3 AAAG gerügt.

Der erkennende Senat hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1995 durch Teilurteil das Urteil des SG vom 28. Juli 1994 abgeändert und den Bescheid vom 28. Juli 1994 aufgehoben, soweit darin das in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft AAAG als versichert geltende Arbeitsentgelt des Klägers für das Jahr 1952 unter Rücknahme der früheren Festsetzung ohne Anführung auf insgesamt 3.628,00 DM herabgesetzt worden war. Ferner hat der Senat das Verfahren gemäß [Art 100 Abs 1 GG](#) ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob § 6 Abs 2 Satz 1 und 2 AAAG iVm den Anlagen 2 Nrn 2, 4, 5 und 8 zum AAAG insoweit mit dem Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#) vereinbar ist, als die bei der Berechnung einer Rente nach dem SGB VI zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte aus einer Tätigkeit als Offizier der Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR in jedem Fall zu kürzen sind, falls sie das 1,4fache des Durchschnittsentgelts Ost (Werte der Anlage 4 zum AAAG) überschreiten.

Das BVerfG hat durch Urteil vom 28. April 1999 ([1 BvL 34/95](#), verbunden mit [1 BvL 22/95](#) (Vorlagebeschluss des SG Gotha vom 9. Juni 1995)) entschieden, daß § 6 Abs 2 iVm den Anlagen 4, 5 und 8 AAAG (und § 6 Abs 3 Nr 7 AAAG) idF des R-ErgG seit dem 1. Juli 1993 mit [Art 3 Abs 1](#) und [Art 14 Abs 1 GG](#) unvereinbar ist. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, bis zum 30. Juni 2001 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Ferner hat das BVerfG ausgeführt, die Unvereinbarerklärung führe dazu, daß § 6 Abs 2 (und § 6 Abs 3 Nr 7) AAAG in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang von Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewendet werden dürfe. Die vorliegenden Gerichte müßten die Ausgangsverfahren weiterhin aussetzen, bis der Gesetzgeber die verfassungswidrigen Normen durch mit der Verfassung vereinbare Regelungen ersetzt habe.

Während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens hatte das beklagte Land mit Bescheid vom 21. November 1995 nach Anführung des Klägers die Feststellungen im Entgeltbescheid vom 5. November 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 1993 über das "Entgelt nach AAAG" in den Jahren 1952 und für den Monat Januar 1990 mit Wirkung für die Zukunft

zurückgenommen, weil nur die Werte der Anlage 5 (Durchschnittsverdienste im Beitrittsgebiet) hätten mitgeteilt werden dürfen. Zugleich wurde unter Wiederholung aller übrigen Feststellungen das "Entgelt nach AAStG" für das Kalenderjahr 1952 auf 3.628,00 DM festgesetzt, dasjenige für Januar 1990 auf 1.138,33 DM.

Nach Inkrafttreten des Art 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AAStG (AAStG-ÄndG) vom 11. November 1996 ([BGBl I 1674](#)) hat der Beklagte durch Bescheid vom 4. Juni 1997 für Rentenbezugszeiten ab Januar 1997 seine bisherigen Entscheidungen über "Entgelte nach AAStG" dahingehend geändert, daß kalenderjährlich stets die erzielten Arbeitsentgelte bis zu den Werten der Anlage 3 AAStG (allgemeine Beitragsbemessungsgrenze) mitgeteilt wurden.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Oder vom 28. Juli 1994 abzuändern und den Bescheid des Beklagten vom 5. November 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 1993 und den Bescheid vom 28. Juli 1994 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, die vom Rentenversicherungsträger zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte aus der Tätigkeit als Offizier der Deutschen Volkspolizei kalenderjährlich in Höhe der jeweiligen tatsächlichen Arbeitsentgelte festzustellen vorbehaltlich einer Neuregelung des Gesetzgebers für Zeiten von Juli 1993 bis Dezember 1996.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die beigelegene BfA stellt keinen Antrag.

Sie hat den Wert der Regelaltersrente, die der Kläger seit Februar 1994 bezieht, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1998 wegen der vom Versorgungsträger vorgenommenen Änderungen neu festgestellt; wegen der Auswirkungen des AAStG-ÄndG ist der Wert der Regelaltersrente (bezogen auf den 1. Januar 1998) von 1.911,49 DM (zuzüglich eines vermeintlichen Rentenzuschlags = 1.947,69 DM) auf 2.983,88 DM gestiegen.

II

1. Die Revision des Klägers ist begründet, soweit er sich dagegen wendet, daß der beklagte Versorgungsträger die tatbestandlichen Voraussetzungen der besonderen Beitragsbemessungsgrenzen des Â§ 6 Abs 2 AAStG gerade auch im Blick auf die Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 mit Bindungswirkung für den beigelegenen Rentenversicherungsträger festgestellt hat; für diesen Zeitraum durfte der Versorgungsträger keine den Rentenversicherungsträger bindende, das Verwaltungsverfahren nach Â§ 8 AAStG abschließende Entscheidung zu Â§ 6 Abs 2 AAStG treffen; denn diese Vorschrift darf nur in diesem zeitlichen Umfang (für Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996) wegen Unvereinbarkeit mit dem GG nicht angewandt werden. Die Anfechtungsklagen waren mit Bezug auf diesen zeitlichen

Regelungsbereich der Verwaltungsakte begründet, die Verpflichtungsklagen auf richtige und rechtmäßige Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen besonderer Beitragsbemessungsgrenzen waren im Sinn einer Pflicht zur Bescheidung durch Erlaß einer Nebenbestimmung begründet (dazu unter 5).

2. Eine Entscheidung des Revisionsgerichts hatte nicht zu ergehen, soweit die angefochtenen Verwaltungsakte Bindungswirkung auch mit Bezug auf Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1997 beansprucht hatten; denn der Kläger war insofern infolge der Neuregelungen im Bescheid des Beklagten vom 4. Juni 1997 nach dem AAÖG nicht mehr beschwert, weil seither keine besondere Beitragsbemessungsgrenze mehr festgesetzt war; diese Verwaltungsakte, die den Kläger bezüglich seiner Anfechtungsklagen gegen die Ausgangsregelungen insoweit klaglos gestellt hatten, mußte der Senat gemäß [Â§ 171 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beachten.

3. Die Revision war als unbegründet zurückzuweisen, soweit der Kläger ohne zeitliche Einschränkung begehrte, der Versorgungsträger solle den gesamten in den Zugehörigkeitszeiten tatsächlich erzielten Verdienst als kraft des AAÖG in der SGB VI-Rentenversicherung versichert geltendes Arbeitsentgelt feststellen, also gerade auch entscheiden, daß die allgemeine, für alle Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze (Anlage 3 zum AAÖG) auf ihn nicht anwendbar sei. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Versorgungsträger hat schlechthin keine Rechtsmacht, dem Rentenversicherungsträger vorzuschreiben, die diesem gesetzlich vorgegebene allgemeine Beitragsbemessungsgrenze nicht anzuwenden (siehe stellv og Vorlagebeschl. und BSG [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2](#) mwN).

4. Die Revision war auch zurückzuweisen, soweit sie darauf gerichtet war, der Beklagte solle im Blick auf Rentenbezugszeiten vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1993 die während der Zugehörigkeitszeiten erzielten Verdienste bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze als nach dem AAÖG versichert geltendes Arbeitsentgelt ausweisen. Insoweit hat der Versorgungsträger das gültige Recht des [Â§ 6 Abs 2 AAÖG](#) pflichtgemäß richtig angewandt. Er hat wie der Kläger einräumt die Bestimmungen des [Â§ 6 Abs 2 AAÖG](#) iVm Anlagen 4, 5, 8 AAÖG zutreffend umgesetzt. Diese gesetzlichen Vorschriften sind wie das BVerfG geklärt hat für Rentenbezugszeiten bis einschließlich Juni 1993 hinzunehmen und vom Versorgungsträger als für ihn verbindliches Recht anzuwenden ([Art 20 Abs 3 GG](#)); insoweit sind die Bestimmungen gerade nicht als mit dem GG unvereinbar erklärt worden. Der Bundesgesetzgeber hat keine Neuregelung zu treffen. Das bedeutet, daß es für die Versorgungsträger und für die Rentenversicherungsträger verfassungsrechtliche Pflicht ist, das Gesetz in der insoweit nicht für unvereinbar erklärten Fassung anzuwenden und zu befolgen.

5. Der Beklagte hätte jedoch seinen inhaltlich zutreffenden Entscheidungen über das nach [Â§ 6 Abs 2 AAÖG](#) als versichert geltende Arbeitsentgelt keine Regelungswirkung für Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 beimessen dürfen. Denn [Â§ 6 Abs 2 AAÖG](#) ist für diesen

Zeitraum mit dem GG unvereinbar. Deshalb hat das BVerfG die Nichtanwendung dieser Vorschrift durch Verwaltung und Gerichte bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber vorgeschrieben (aber natürlich nur, "soweit" es die Vorschrift für unvereinbar erklärt hat). Das bedeutet entgegen der Ansicht des Beklagten jedoch nicht, daß bis zu etwa zwei Jahren ein Rechtsstillstand angeordnet ist, in dem gemäß altem Recht gebotene Entscheidungen des Versorgungsträgers unterbleiben dürfen oder in dem es untersagt wäre, Vorschlässe oder andere einstweilige Leistungen in Anwendung altem Rechts zu erbringen oder in dem es unzulässig wäre, diese notfalls gerichtlich zu erstreiten. Es geht bei der Anordnung des BVerfG vielmehr allein darum, daß Gerichte und Verwaltung, soweit es um Rentenbezugszeiten von Juli 1993 bis Dezember 1996 geht, das nur insoweit mit dem GG unvereinbare Recht des § 6 Abs 2 AAOG nicht mehr umsetzen. Im übrigen sind alle altem (auch § 6 Abs 2 AAOG für Zeiten vor dem 1. Juli 1993) Rechtsvorschriften anzuwenden. Hierbei (dh für Bezugszeiten von Juli 1993 bis Ende 1996) darf in den verfahrensrechtlich noch offenen Fällen keine Entscheidung getroffen werden, welche die Anwendung einer vom Gesetzgeber bis zum Juni 2001 zu schaffenden neuen Regelung ausschließen könnte. Kurz: Es geht darum, die noch offenen Verfahren für die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung offenzuhalten. Deswegen kann der Senat den Rechtsstreit hinsichtlich der Verpflichtungsklagen nicht spruchreif machen, muß dem Kläger aber auch effektiven Rechtsschutz gewähren ([Art 19 Abs 4 Satz 1 GG](#)). Da die Entgeltbescheide nach § 8 Abs 3 AAOG gemäß Abs 5 Satz 2 aaO den zuständigen Rentenversicherungsträger binden, muß dieser seiner Entscheidung die Feststellungen im Entgeltbescheid zugrunde legen, soweit sie bindend sind. Deshalb muß der Versorgungsträger im Entgeltbescheid durch eine (ggf nachträgliche) Nebenbestimmung verdeutlichen, wie es der Beklagte hinsichtlich der Anwendung des AAOG-ÄndG ab Januar 1997 bereits getan hat -, daß die in seiner Kompetenz liegenden Feststellungen über die tatsächlichen Voraussetzungen der besonderen Beitragsbemessungsgrenzen des § 6 Abs 2 und 3 AAOG den Rentenversicherungsträger bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bei der Feststellung des Rentenwertes für Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 1993 bis einschließlich zum 31. Dezember 1996 nicht binden. Deswegen war das beklagte Land zum Erlaß dieser Nebenbestimmung zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 und Abs 4 SGG](#). Dabei war zu berücksichtigen, daß der Kläger bei wirtschaftlicher Betrachtung des Verfahrensausganges im wesentlichen gewonnen hat, während das beklagte Land seinen Rechtsstandpunkt, der Anlaß zum Rechtsstreit gegeben hat, für alle Bezugszeiten ab 1. Juli 1993 aufgeben mußte, weil § 6 Abs 2 AAOG idF des R-ÄrgG verfassungswidrig und im übrigen ab 1. Januar 1997 infolge des AAOG-ÄndG auf den Kläger nicht mehr anwendbar war.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024
